

GEMEINDE



EGGERBERG

Trinkwasserreglement und Gebührenordnung

**Für Eggerberg Dorf und die
Voralpen Finnen, Wyer, Schmitta und Burg**

TRINKWASSER- REGLEMENT der Gemeinde Eggerberg

Die Urversammlung von Eggerberg

eingesehen

- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 09.10.1992;
- die Lebensmittelverordnung (LMV) vom 01.03.1995;
- Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmitteln, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV) vom 26.06.1995;
- den Beschluss vom 08.01.1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- das Gesetz vom 13.11.1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

- Art. 1** Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Eggerberg. Die Überwachung derselben ist der Wasser-kommission anvertraut.
- Art. 2** Das Trinkwasser wird nach einem vom Gemeinderat und der Urversammlung genehmigten und vom Staatsrat homologierten Tarif geliefert.
- Art. 3** Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden.
- Diese werden dadurch Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements.
- Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert.
- Art. 4** Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.
- Art. 5** Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs. Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, und jeder Vergeudung vorzubeugen.

- Art. 6** Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung.
- Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- Art. 7** Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss vom Liegenschaftseigentümer unter Benützung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen.
- Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Konzession haben.
- Art. 8** Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.
- Art. 9** Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit diesen Kontrollen beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.
- Art. 10** Zur Kostendeckung der Wasserversorgung werden von den Abonnenten Gebühren gemäss beiliegender Gebührenrechnung erhoben.
- Der Einbau von Zählern ist obligatorisch. Die Zähler werden von der Gemeinde geliefert.
- Art. 11** Befindet sich eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Abonnenten, so wird die Verteilung des durch den Zähler registrierten Verbrauchs in der Regel proportional zur Zahl der Wasserhöhen verteilt.
- Nimmt ein Abonnent diese Verteilung nicht an, so kann er einen separaten Zähler einbauen lassen.
- Die Zählermiete wird im gleichen Verhältnis geteilt.
- Der Zähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort muss frostsicher sein.
- Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten. Die Arbeiten werden vom Brunnenmeister ausgeführt und in Rechnung gestellt.
- Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde.
- Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.
- Art. 12** In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

- Art. 13** Die Rechnungstellung für den Wasserverbrauch und die Zählermiete erfolgt jährlich.
- Art. 14** Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von 6 %, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für die Prüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.
- Art. 15** Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt.
- Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.
- Art. 16** Wenn der Wasserzins 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden.
- Art. 17** Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von Fr. 10.- bis 200.-- zu verhängen. Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.
- Art. 18** Bei Aufhebung des Abonnementes ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden.
- Art. 19** Gegen die Rechnungstellung und Anordnungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat eingeschrieben werden. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).
- Art. 20** Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife dem Lebenskostenindex anzupassen. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Homologationen. Die Indexierung wird je nach Bedarf angepasst.

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Eggerberg an seiner Sitzung vom 5. Mai 1998.

Genehmigt von der Urversammlung von Eggerberg an Ihrer Sitzung vom 20. November 1998.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 9. Dezember 1998.

GEMEINDE EGGERBERG

die Präsidentin: der Schreiber:

Wasmer Rafaela *Zimmermann Klaus*

GEBÜHRENORDNUNG TRINKWASSER

Angepasst am 29. November 2002 durch die Urversammlung

Anhang I

A ANSCHLUSSGEBÜHREN (einmalig)

Gastbetriebe zahlen eine Anschlussgebühr	Fr.	1'000.00
dazu je Bett	Fr.	50.00-
Verkaufsläden und gewerbliche Betriebe, die an die Trinkwasserleitung angeschlossen sind, zahlen für die Betriebsfläche pro m ²	Fr.	5.00
Studios	Fr.	300.00
Einfamilienhaus	Fr.	500.00
Mehrfamilienhaus pro Wohnung	Fr.	500.00
Landw. Gebäude, Garagen, Keller	Fr.	75.00
Gartenanschlüsse	Fr.	20.00
Einbau Zähler	Fr.	50.00

B VERBRAUCHSGEBÜHREN (pro Jahr)

Grundtaxe (150m ³ à 120 Rp.)	Fr.	180.00
Mehrverbrauch Haushalt, pro m ³	Fr.	0.60
Verbrauch Gartenzähler, pro m ³	Fr.	0.60

C ZÄHLERMIETE (pro Jahr)

Wohnungszähler, pro Stück	Fr.	30.00
Gartenzähler, pro Stück	Fr.	30.00

D BAUWASSER (pro Wohnung)

Holzhäuser pauschal, pro Jahr	Fr.	50.00
Mauerhäuser pauschal, pro Jahr	Fr.	75.00

Eigentümer, die bereits auf dem Gemeindegebiet eine Grundtaxe von **Fr. 180.-** bezahlen, entrichten für eine Zweitwohnung, die sie teilweise benutzen, lediglich eine Grundtaxe von **Fr. 60** (50 m³ à 120 Rp.). Der Mehrverbrauch wird ebenfalls zu **60 Rp.** verrechnet. Für Wohnungen, die das ganze Jahr vermietet werden, trifft diese Regelung nicht

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Eggerberg an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2002

Genehmigt von der Urversammlung von Eggerberg an Ihrer Sitzung vom 29. November 2002

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 15. Januar 2003

GEMEINDE EGGERBERG

die Präsidentin:
Wasmer Rafaela

der Schreiber:
Zimmermann Klaus

Eggerberg, im Januar 2003